

## **Antrag**

**des Abg. Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP**

### **Ausgestaltung und Optimierungspotenziale bei der Agrarstrukturerhebung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
  1. wie viele landwirtschaftliche Betriebe für das Jahr 2023 zur Auskunft nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes verpflichtet waren und vom Statistischen Landesamt zur Abgabe aufgefordert wurden;
  2. in wie vielen Fällen Bußgeldbescheide aufgrund fehlender oder verspätet eingereichter statistischer Auskünfte erteilt wurden;
  3. welche Höhe die Bußgeldbescheide im Einzelnen (Bandbreite der verhängten Bußgelder) und im Allgemeinen (landesweite Gesamtsumme) aufwiesen;
  4. wie sie den bürokratischen Aufwand der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Agrarstatistikgesetz für den landwirtschaftlichen Einzelbetrieb bewertet;
  5. inwieweit sie die Einschätzung der Antragsteller teilt, dass die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung abgefragten Informationen bereits an anderer Stelle der Landesverwaltung in ausreichendem Maße vorliegen;
  6. welche Potenziale sie in einer (digital) vernetzten Verwaltung erkennt, um Doppelmeldungen und Redundanzen zu verhindern und den Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Behörden zu verbessern bzw. ermöglichen;
  7. welche Maßnahmen sie ergreift, um eine Entlastung von Bürokratie für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu erreichen;
  8. inwieweit von Landesseite systematisch überprüft wurde oder wird, ob Auskunfts- und Meldepflichten von landwirtschaftlichen Betrieben abgebaut werden können;
  9. wie sie die Forderungen der Bauernverbände nach bürokratischen Entlastungen bewertet und welche Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene sie daraus ableitet (bitte mit konkreter Darstellung der Maßnahmen und dem Zeithorizont für deren Umsetzung);
- II. Möglichkeiten zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes für landwirtschaftliche Betriebe über eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung von der Landesverwaltung bereits vorliegenden Daten durch das Statistische Landesamt zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen.

12.4.2024

Heitlinger, Fischer, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Kern, Brauer, Bonath, Haag, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

## Begründung

Landwirtschaftliche Betriebe sind nach dem Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz zur Auskunft im Rahmen der Agrarstrukturerhebung verpflichtet. Dabei handelt es sich um die Erhebung von Daten, die bereits an anderer Stelle ohnehin erhoben werden und der öffentlichen Hand somit bereits vorliegen. Damit entsteht landwirtschaftlichen Betrieben ein bürokratischer Aufwand, dessen Notwendigkeit nach Auffassung der Antragsteller infrage gestellt werden muss. Es sollte von Landesseite generell geprüft werden, wo es im eigenen Zuständigkeitsbereich Möglichkeiten zur Verringerung des bürokratischen Aufwands gibt.